

**Kognition. Willkür. Verfahrensmangel. Treu und Glauben. Fremdsprachigkeit.**

Den Verfahrensablauf einer Prüfung kontrolliert die Rekurskommission mit voller Kognition (E. 1b). Substantiierungspflicht bei der Willkürfrage (E. 2a). Anforderungen an die wissenschaftliche Hausarbeit (E. 2d). Fremdsprachigkeit berechtigt nicht zu schlechteren Leistungen (E. 3). Grob gegen Treu und Glauben verstossendes Verhalten bei der Betreuung ist ein wesentlicher Verfahrensmangel (E. 5b). Erwägungen ab S. 7.

16. November 2011 RN

Nr. 106/2011

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident; Vorsitz), Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Manfred Gärtner, Prof. Dr. Andreas Härter, Prof. Dr. Renato Martinoni, Benjamin Märkli.

In der Rekursache

X. \_\_\_\_\_, XXXXXX, Postzustelladresse: XXXXXX,

**Rekurrent,**

gegen

**Universität St. Gallen**, Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,

**Vorinstanz,**

betreffend

**wissenschaftliche Hausarbeit**

**I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:**

1. X.\_\_\_\_\_ wurde mit Verfügung vom 1. September 2011 über das Prüfungsergebnis seiner wissenschaftliche Hausarbeit „Auswirkungen von Mindestlöhnen auf das Gleichgewicht am Arbeitsmarkt: Eine theoretische Analyse anhand der Marktformen des Monopsons und der Monopsonistischen Konkurrenz“ mit der Fachnote 2,5 (schlecht bis sehr schlecht; 9,0 Minuskreditnotenpunkte), orientiert.

Die Notengebung war aufgrund des Antrages von Dr. Fred Henneberger festgesetzt worden.

Da der Notenauszug per 1. September 2011 ein Gesamttotal von 12,5 Minuskreditnotenpunkten aufwies, wurde dem Rekurrenten mitgeteilt, dass er das Assessmentjahr gemäss Art. 20 lit. b der Prüfungsordnung für das Assessmentjahr der Universität St. Gallen vom 25. Juni 2001 (PO AJ) nicht bestanden habe. Gemäss Art. 23 PO AJ kann das Assessmentjahr einmal wiederholt werden.

2. Die wissenschaftliche Hausarbeit wurde von Dr. Y.\_\_\_\_\_ mit den folgenden Teilbewertungen (vgl. Bewertungsformular vom 14.06.2011) bewertet:

a) Umgang mit dem Thema: Teilnote 2,5 (Gewichtung: 1x, 2,5 Punkte);

b) Aufbau/Struktur der Arbeit: Teilnote 2,0 (Gewichtung: 1x, 2 Punkte);

c) Wissenschaftliche und formale Qualität der Arbeit: Teilnote 2,5 (Gewichtung: 1x, 2,5 Punkte ).

d) 2,5 Punkte + 2 Punkte + 2,5 Punkte = 7 Punkte. Endnote:  $7 / 3 = 2,5$ .

e) Der Gesamteindruck wurde vom Prüfungsleiter folgendermassen umschrieben:

- nahe an einer **Themaverfehlung!**
- der Kandidat hat sich Mühe gegeben!
- die Bearbeitung des vorgegebenen Themas ist weder fokussiert noch wissenschaftlich durchdrungen
- eher schwierige Aufgabenstellung
- wenig Hilfestellung

3. Mit Eingabe vom 1. September 2011 reichte der Rekurrent in-  
nert gesetzlicher Frist seine Rekursbegründung ein.

Der Rekurrent trug folgendes vor (gekürzt wiedergegeben):

a) Er habe sich am 11. Juli 2011 mit Dr. Y.\_\_\_\_\_ zur Be-  
sprechung der Bewertung getroffen.

(1) Der Prüfungsleiter habe bemängelt, dass das 2.  
Kapitel überflüssig sei. Es brauche keine Definition  
von Arbeitslosigkeit und Konsumentenrente/Produzenten-  
rente.

Seiner Ansicht nach sei eine wissenschaftliche und  
wirtschaftliche Definition beider Konzepte nötig, weil  
beide mehrmals später in seiner Arbeit benutzt würden.  
Zudem sei es fast unmöglich, diese Konzepte kürzer und  
noch besser zu erklären.

(2) Dr. Y.\_\_\_\_\_ habe gesagt, dass er das Thema erst  
ab dem 5. Kapitel behandelt habe.

Diese Auffassung könne er verstehen, obwohl er denke,  
dass die Kapitel 3 und 4 auch nützlich seien, weil  
beide Kapitel Teil des roten Fadens seien.

(3) Dr. Y.\_\_\_\_\_ habe auch die Definition von Monop-  
sonen als überflüssig betrachtet, ebenso, dass er Joan  
Robinson zitiert habe, weil dieser nur über Güter-  
marktmonopsonen geschrieben habe.

Er verstehe nicht, wie man von Monopsonen sprechen  
könne, ohne die Erfinderin dieses Begriffes zu zitie-  
ren.

(4) Bevor er mit dem Schreiben der wissenschaftlichen  
Hausarbeit angefangen habe, habe er Dr. Y.\_\_\_\_\_ ein  
E-Mail mit dem Inhalts- und Literaturverzeichnis zuge-  
stellt. Zu jedem Kapitel habe er eine Inhaltsangabe  
gemacht. Der Prüfungsleiter habe mit: „...das sieht ganz  
gut aus“, geantwortet. Die jetzigen Hauptkritikpunkte  
habe er in diesem E-Mail beschrieben.

(5) Ferner sei die Arbeit als zu lang kritisiert wor-  
den.

Obwohl er nur 42'000 Zeichen habe, seien gemäss Prü-  
fungsleiter 18 Seiten zu viel. Auch die Abbildungen  
würden für die Länge mitgezählt.

(6) Er sei sich bewusst, dass es formale Fehler gebe,  
weil er fremdsprachig sei. Die formale Qualität seiner

Arbeit sei gut. Er wisse, dass seine Arbeit nicht perfekt sei, aber er sei überzeugt, dass seine wissenschaftliche Hausarbeit mit mindestens einer Note 4,0 hätte bewertet werden müssen.

b) Auf die Rekursbegründung und die Rekursergänzung wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - eingegangen.

c) Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf sämtliche für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente, bedeutet jedoch nicht, dass sich die Rekurskommission über alle Vorbringen und verfahrensmässigen Anträge auszusprechen hätte. Vielmehr kann sie sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidungsgründe BGE 124 II 146 E. 2a; 123 I 31 E. 2c). Dies gilt umso mehr, als **die Rekurskommission entscheidet, ohne an die Anträge des Rekurrenten gebunden zu sein** (Art. 56 Abs. 1 VRP).

4. Der Rekurs wurde am 14. September 2011 Dr. Y.\_\_\_\_\_ zur Vernehmlassung zugestellt. Der Prüfungsleiter beantragte am 20. September 2011 die Abweisung des Rekurses.

Der Prüfungsleiter rechtfertigte die Bewertung mit der Note 2,5 folgendermassen (gekürzt wiedergegeben):

a) Seine Aussage sei gewesen, dass die Kapitel 2, 3 und 4 kaum etwas mit der Themenstellung zu tun hätten, weil ihre Inhalte von der eigentlichen Aufgabenstellung viel zu weit wegführten. Definitionen zentraler Begriffe, wie Konsumentenrente, Produzentenrente oder Arbeitslosigkeit habe er - entgegen der Behauptung des Rekurrenten - als notwendig deklariert. Nicht notwendig, weil nicht zielführend, sei allerdings eine ausführliche Beschäftigung mit verschiedenen (die Motivation für die begrenzte Auswahl sei nicht transparent) Ursachen der Arbeitslosigkeit oder mit deren (wiederum sehr selektiv ausgewählten) Wirkungen auf die Gesamtwirtschaft. Die Definition von Konsumentenrente und Produzentenrente hätte problemlos jeweils in einem Satz, diejenige der Arbeitslosigkeit maximal in zwei Sätzen erfolgen können.

Eine ausführliche Herleitung verschiedener Verläufe der Arbeitsangebotsfunktion (Kapitel 3.1) sei ebenso wenig gefordert gewesen wie die ausführliche Ableitung der Arbeitsnachfragefunktion aus dem Gewinnmaximierungskalkül der Unternehmen (Kapitel 3.2), zumal im weiteren Verlauf der Arbeit ohnehin nur noch der Normalverlauf der Arbeitsange-

botsfunktion (positive Lohnelastizität) der vorgenommenen Analyse zugrunde gelegt werde.

In Kapitel 4 würden die Auswirkungen verschieden hoher Mindestlöhne bei Normalverlauf der Arbeitsangebotsfunktion sowie bei einem vollkommen lohnelastischen und einem vollkommen lohnunelastischen Arbeitsangebot untersucht. Die letzten beiden Fälle ergäben sich weder aus der Analyse in Kapitel 3.1 noch seien sie für die weitere Analyse des Monopsons und der Monopsonistischen Konkurrenz von Relevanz. Dies habe der Rekurrent auch erkannt, indem er in seiner Grobgliederung unter Kapitel 5 festgehalten habe: „... (Angebot verändert sich grundsätzlich nicht)“ (vgl. E-Mail vom 24.03.2011, 14:13). Er habe nie gesagt, dass eine Definition des Monopsons überflüssig sei. Richtig sei vielmehr, dass er den erneuten Rekurs auf die Marktform der vollständigen Konkurrenz und den Umweg über den Gütermarkt als nicht zielführend angekreidet habe (vgl. Kapitel 5.1). Ebenfalls kritisiert habe er die Auflistung von Beispielen aus dem Arbeitsmarkt, zumal er dem Kandidaten im Vorfeld ganz klar signalisiert habe (vgl. E-Mail vom 24.03.2011), dass er eine theoretisch Abhandlung zu schreiben habe, in welcher die Empirie grundsätzlich nichts zu suchen habe. Festzuhalten bleibe, dass die Kapitel 2 bis 4 ohne Substanzverlust für die Bearbeitung des eigentlichen Themas auf maximal drei Seiten hätten zusammengefasst werden können. Auch in Kapitel 5 wäre eine stärkere Fokussierung auf die Themenstellung möglich gewesen. Damit hätte ein roter Faden sichtbar werden können.

Es sei richtig, dass ihm der Rekurrent sein grobes Inhaltsverzeichnis vorgelegt habe. In diesem sei zwar eine vergleichbare Gliederungsstruktur wie in der abgegebenen wissenschaftlichen Hausarbeit vorzufinden, allerdings ohne Angabe des jeweils intendierten Seitenumfangs. Er sei nicht davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der zentralen Aufgabenstellung den geringsten Raum in der wissenschaftlichen Hausarbeit einnehmen werde, zumal der Rekurrent z.B. zu Kapitel 2 festgehalten habe: „... In diesem Kapitel werde ich nicht zu tief gehen. Ziel ist nur, Arbeitslosigkeit und Wohlfahrt zu definieren, damit der Leser versteht, welche Wirkung die Arbeitslosigkeit auf die Gesamtwirtschaft hat.“ (vgl. E-Mail vom 24.03.2011) Das wäre vollkommen in Ordnung gewesen.

b) Die wissenschaftliche Hausarbeit überschreite den vorgegebenen Umfang, obwohl er den Rekurrenten mehrfach auf die Zeichenrestriktion hingewiesen habe (vgl. E-Mail vom 11.04.2011 und 12.04.).

c) Die Tatsache der Fremdsprachigkeit könne - aus Gründen der Gleichbehandlung aller Studierenden - nicht in die Notegebung einfließen. Vielmehr seien als Subkriterien unter dem Hauptkriterium „Wissenschaftlichkeit und formale Qualität der Arbeit“ u.a. „Korrektes Deutsch“ und „Angemessener Stil“ zu bewerten gewesen. Daran habe er sich gehalten (vgl. Bewertungsblatt). Im Übrigen habe er dem Rekurrenten nahegelegt, die wissenschaftliche Hausarbeit nach deren inhaltlicher Fertigstellung von einer Person Korrektur lesen zu lassen (vgl. E-Mail vom 24.03.2011).

d) Die formale Qualität der wissenschaftlichen Hausarbeit sei „schlecht bis sehr schlecht“ (vgl. Bewertungsblatt).

e) Der Vorwurf einer willkürlichen Bewertung sei entschieden zurückzuweisen:

Der Kandidat hätte aufgrund der Aufgabenstellung die beiden Marktformen des Monopsons und der Monopsonistischen Konkurrenz analysieren sollen. Beschäftigt habe er sich - neben den irrelevanten Ausführungen in den Kapiteln 2 bis 4 - aber nur mit dem Monopsonfall. Bereits aus dieser Perspektive werde klar, dass 50% der Aufgabenstellung nicht behandelt worden seien. Die Bearbeitung der wissenschaftlichen Hausarbeit bewege sich nahe an einer Themenverfehlung. Auch die exakte Bewertung aufgrund der Gewichtung der einzelnen Kriterien lege eine aufgerundete Note 2,5 nahe.

5. Mit Schreiben vom 21. September 2011 wurde dem Rekurrenten mitgeteilt, dass die Akten vollständig seien und er die Möglichkeit erhalte, Einsicht in diese zu nehmen. Eine Kopie der Stellungnahme des Prüfungsleiters wurde dem Rekurrenten zugestellt.

Der Rekurrent wurde eingeladen, den Rekurs allfällig bis zum 3. Oktober 2011 (Poststempel) zu ergänzen. Von dieser Möglichkeit hat der Rekurrent keinen Gebrauch gemacht.

6. Die Rekurskommission kam an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2011 zum Schluss, dass materiell Willkür in der Bewertung zwar nicht nachgewiesen sei, jedoch im Bereich der Betreuung der Arbeit ein wesentlicher Verfahrensfehler erkannt werden könne, weil der Prüfungsleiter nicht moniert habe, dass die Hälfte des Gliederungskonzeptes fehle.

Es wurde entschieden, dem Rekurrenten Gelegenheit zu geben, sich zu äussern, wie er sich zu einer Annullierung der Prüfungsleistung stellen würde.

a) Mit E-Mail vom 7. November 2011 wurde der Rekurrent eingeladen, sich bis zum 11. November 2011 zu einer allfälligen Annullierung zu äussern.

b) Am 10. November 2011 erfolgte das Antwortschreiben des Rekurrenten, ohne sich zur Annullierung zu äussern. Der Rekurrent stellte vielmehr Fragen zu den Modalitäten einer Prüfungswiederholung, welche nicht Gegenstand des Rekursverfahrens bilden, sondern im Nachhinein von der Verwaltung zu beantworten wären.

7. [...]

## **II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:**

1. Rekurse gegen Notenentscheide überprüft die Rekurskommission lediglich auf Rechtswidrigkeit (Art. 45 Universitätsgesetz); eine Ermessensüberprüfung ist ausgeschlossen (vgl. Botschaft zum Hochschulgesetz, ABl 1987, S. 1875, wo von einer „Beschränkung“ auf eine Rechtswidrigkeitsprüfung die Rede ist). In Ermessensfragen ist es somit nicht Aufgabe der Rekurskommission, ihre Beurteilung an die Stelle derjenigen der fachkundigen Prüfungsinstanz zu setzen; vielmehr kann die Rekurskommission nur eingreifen, wenn einem Prüfungsentscheid ein offensichtliches Versehen zugrunde liegt oder wenn er mit keinen sachlichen Gründen vertreten werden kann, wenn mit anderen Worten der Entscheid auf einer unhaltbaren Würdigung der Umstände beruht oder wenn ihm Erwägungen zugrunde liegen, die offensichtlich keine oder doch keine massgebliche Rolle spielen dürfen. In Ermessensfragen werden Notenentscheide somit nur auf Willkür überprüft. Das entspricht auch der Praxis des Universitätsrates und des Bundesgerichtes (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 2P.177/2002/leb vom 7. November 2002).

a) Bei der inhaltlichen Bewertung einer wissenschaftlichen Hausarbeit bestehen regelmässig Beurteilungsspielräume, die es zwangsläufig mit sich bringen, dass dieselbe Arbeit verschiedenen Einschätzungen auch von Fachleuten unterliegen kann. Die Rekurskommission darf sich insoweit Zurückhaltung auferlegen, solange es keine Hinweise auf krasse Fehleinschätzungen gibt.

b) Die Beschränkung der Kognition rechtfertigt sich jedoch nur bei der inhaltlichen Bewertung wissenschaftlicher Hausarbeiten. Sind demgegenüber die Auslegung und die Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden - wie vorliegend - Verfahrensmängel festgestellt, hat die Rekurskommission die erhobenen Einwendungen mit voller Kognition zu prüfen, andernfalls sie eine formelle Rechtsverweigerung begehen würde (vgl. BGE 106 Ia 2 E. 3c; VPB 56 Nr. 16 E. 2.2; René Rhinow/Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 80 B I f; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juli 2008, B-7914/2007, E. 2; vom 25. Juli 2007, B-2208/2006, E. 5.2; vom 23. März 2007, B-2207/2006, E. 5.3). Auf Verfahrensfragen haben alle Einwendungen Bezug, die den Verfahrensablauf der wissenschaftlichen Hausarbeit oder deren Bewertung betreffen (BGE 106 Ia 2 E. 3c, Urteil des Bundesgerichts vom 9. August 2004, 2P.83/2004, E. 5.1).

Somit betrifft insbesondere die sinngemäss vorgetragene Rüge von X.\_\_\_\_\_, bei der Betreuung seiner wissenschaftlichen Hausarbeit habe ihm der Prüfungsleiter mit der Aussage: „das sieht ganz gut aus“, (irreführend) signalisiert, dass er mit der Themenerfassung richtig liege. Die Rekurskommission hat solche Rügen ohne Zurückhaltung zu prüfen (vgl. KGE VV vom 22. Juli 2009).

2. Der Rekurrent macht in materieller Hinsicht geltend, dass seine wissenschaftliche Hausarbeit mit „genügend“ und nicht mit „schlecht bis sehr schlecht“ hätte bewertet werden müssen.

a) Die Rüge, die wissenschaftliche Hausarbeit hätte mit der Note 4 statt der Note 2,5 bewertet werden müssen, wird in keiner Art und Weise begründet. Damit genügt diese Rüge den Anforderungen von Art. 48 Abs. 1 VRP nicht: An die Begründung werden keine hohen Anforderungen gestellt, obwohl diese zu den wesentlichen Elementen einer Parteieingabe gehört. Es genügt nicht, bloss zu behaupten, die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit sei willkürlich. Die Begründung muss sich wenigstens mit der angefochtenen Benotung auseinandersetzen und sinngemäss darauf schliessen lassen, welche Rechtsnormen oder Grundsätze der Ermessensausübung nach Auffassung des Rekurrenten verletzt oder inwiefern Sachverhaltselemente unrichtig oder unvollständig festgestellt worden sind. Der Rekurrent sagt nur, die Note 2,5 sollte durch die Note 4,0 ersetzt werden, weil die Kritik des Prüfungsleiters seiner Auffassung nach ungerechtfertigt sei. Er bringt damit nicht einmal eine Begründung vor, wieso er die gestellte Aufgabe nach eigener Auffassung



gelöst habe und keine (teilweise) Themenverfehlung gegeben sei.

b) Es ist nicht Aufgabe der Rekurskommission, eine wissenschaftliche Hausarbeit auf Rekurs hin ohne entsprechende Substantiierung von Willkür einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Vielmehr liegt es am Rekurrenten, der Rekurskommission darzutun, wo ein in die Augen springender Fehler in der Bewertung im Umfang von 1,5 Notenpunkten vorliegt. Davon kann hier keine Rede sein.

c) Das Fach wissenschaftliche Hausarbeit zum Thema "Auswirkungen von Mindestlöhnen auf das Gleichgewicht am Arbeitsmarkt: Eine theoretische Analyse anhand der Marktformen des Monopsons und der Monopsonistischen Konkurrenz" als Teil der Assessment-Ausbildung soll aufzeigen, ob der Bewerber die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeitsweise erlangt hat. Die wissenschaftliche Hausarbeit des Rekurrenten dokumentiert in eklatanter Weise, dass diese Befähigung in qualifizierter Weise fehlt und er die gestellte Aufgabenstellung nur teilweise gelöst hat.

d) Vorliegend stellt sich für die Rekurskommission einzig die Frage, ob die wissenschaftliche Hausarbeit des Rekurrenten mit der Vergabe der Note 2,5 (schlecht bis sehr schlecht) offensichtlich unhaltbar bewertet worden ist. Dies ist ohne weiteres zu verneinen. Die wissenschaftliche Hausarbeit des Rekurrenten ist im Gesamtergebnis nicht bloss ungenügend, sondern qualifiziert ungenügend.

Dass die Hausarbeit massive formale Mängel aufweist (vgl. Ziff. I. 4. vorstehend), welche sich auch auf den materiellen Gehalt der Arbeit ausgewirkt haben, wird vom Rekurrenten nicht substantiiert bestritten. Die Beurteilung gemäss Bewertungsformular und die Ausführungen von Dr. Y.\_\_\_\_\_ in seiner Stellungnahme vom 20. September 2011 überzeugen.

Der Rekurrent verkennt die Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten an der Universität St. Gallen und seine massiven sprachlichen Probleme, welche sich auf die Qualität der Argumentation ausgewirkt haben. Für die vorliegend qualifiziert ungenügende Hausarbeit die Note 2,5 (schlecht bis sehr schlecht) zu erteilen, ist insbesondere angesichts der teilweisen Themenverfehlung keinesfalls willkürlich, sondern korrekt erfolgt. Der Rekurs ist daher in diesem Punkt abzuweisen.

3. Die Auffassung des Rekurrenten, dass persönliche Umstände (knappes Scheitern beim Abschluss der Assessment-Stufe im 1.

Versuch; Fremdsprachigkeit) bei der Notengebung berücksichtigt werden müssten, ist nicht zutreffend.

In Prüfungen der Universität St. Gallen werden ausschliesslich tatsächlich erbrachte Leistungen berücksichtigt. Subjektive Momente können und dürfen bei dieser Beurteilung nicht beachtet werden.

4. Zweifel an der Korrektheit der Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit durch den Prüfungsleiter ergeben sich aufgrund der Aktenlage keine. Sachumstände, welche eine Neubeurteilung durch einen Sachverständigen notwendig machen würden, sind nicht gegeben. Der Rekurrent hat seinen diesbezüglichen Antrag denn auch zurückgezogen (vgl. E-Mail vom 18.09.2011).

Raum für eine Notenanhebung um 1,5 Notenpunkte - wie vom Rekurrenten beantragt - ist unter diesen Umständen keiner gegeben. Der Antrag des Rekurrenten, ihm die Note 4,0 zu erteilen, ist daher vollumfänglich abzuweisen.

5. Es muss vorliegend berücksichtigt werden, dass die vorliegende Hausarbeit eine der ersten, wenn nicht gar die erste wissenschaftliche Arbeit des Rekurrenten auf Assessment-Stufe darstellt. Die wissenschaftliche Hausarbeit hat eine hohe Gewichtung mit 6 Credits.

a) Den Dozenten kommt bei der Betreuung und Bewertung einer wissenschaftlichen Hausarbeit ein weiter Beurteilungsspielraum zu, was eine entsprechende Zurückhaltung der Rekurskommission rechtfertigt.

b) Vorliegend muss jedoch festgestellt werden, dass die teilweise Themenverfehlung bereits aus dem E-Mail vom 24. März 2011 und den darin enthaltenen Inhaltsangaben erkennbar war und einer Richtigstellung durch den Prüfungsleiter bedurft hätte. Das Einreichen einer Disposition bezweckt in erster Linie, dass der Prüfungsleiter dem Studenten gewährleistet, dass die Themenerfassung der gestellten Aufgabe entspricht.

Die fehlende sachliche Kritik an der Grobdisposition der wissenschaftlichen Hausarbeit durch den Prüfungsleiter stellt vorliegend einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, welcher es rechtfertigt, die Note 2,5 (schlecht bis sehr schlecht) zu annullieren und damit dem Rekurrenten zu ermöglichen, diese Prüfungsleistung erneut im 1. Versuch abzulegen. Die Modalitäten der Wiederholung werden durch das

Studiensekretariat geregelt. Dem Rekurrenten steht es jedoch frei, diesbezüglich Anträge zu stellen.

6. Bei diesem Ergebnis - der Antrag auf Erteilung der Note 4,0 ist vollumfänglich abzuweisen - wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP), auch wenn die Note aufgehoben wird. Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 100.- festgesetzt.

**III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen trifft folgenden Entscheid:**

1. Die Note 2,5 (schlecht bis sehr schlecht) für die wissenschaftliche Hausarbeit wird annulliert.
2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 100.- und wird dem Rekurrenten auferlegt.
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION  
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler

Der Post übergeben am:

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Zustellung: Rekurrent; Dr. Y.\_\_\_\_; Studiensekretariat der Universität St. Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.